



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Globalance Basis

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 41,17% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR). Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz geleistet.

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) Art. 2 Nr. 17 mindestens 25% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Einzelwerten	Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
7,86%	40,75%	15,30%	12,00%	41,17%	0,00%	1,79%

- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Einzelwerten	Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
7,85%	8,13%	23,27%	7,50%	36,48%	7,50%	1,79%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Vor allem der Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen liegt deutlich über dem Vorjahr. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen erhöht sich um 4,69 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung galt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitrug.

Das war insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führte und Anstrengungen übernommen wurden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde das Jahr 2100 festgelegt.

DONNER & REUSCHEL unterschied in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

Für Wertpapiere galt:

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL strebte an, für diese Vermögensverwaltung nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht wurden (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzte DONNER & REUSCHEL diese Werte. Lagen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, wurden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Wurde dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlte an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wurde, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt. Wurden Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es konnte jedoch keine ITR berechnet werden, bewertete DONNER & REUSCHEL die Anteile als nachhaltig im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, sofern die Anteile in WM-Daten als „paris aligned“ klassifiziert wurden.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung lieferten und keine ITR berechnet werden konnte, prüfte DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Sofern Fonds keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichten, prüfte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnete die ITR.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 25% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzzschwelle hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.</p>

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

Die Vermögensverwaltung durfte durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[MSCI ESG business Involvement screening research](#)

Die Vermögensverwaltung durfte in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden waren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Dabei erfolgte keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: www.donner-reuschel.de/sustainable-finance

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
LRI OptoFlex	Investmentfonds	15,00%	Luxemburg
Amundi Index Euro Aggregate SRI UCITS ETF	Investmentfonds	6,25%	Luxemburg
GS Green Bond - R	Investmentfonds	6,00%	Luxemburg
Twelve Cat Bond Fund	Investmentfonds	6,00%	Irland
Plenum Insurance Capital Fund	Investmentfonds	6,00%	Liechtenstein
NORDEA 1 - DANISH MORTGAGE BOND FUND HBI - EUR	Investmentfonds	5,50%	Luxemburg
XETRA-GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,50%	Deutschland
D&R Globalance Zukunftbeweger	Investmentfonds	5,25%	Deutschland
ISHARES USD TREASURY BOND 7-10YR UCITS ETF DIS	Investmentfonds	4,00%	Irland
DB X-TRACKERS LPX MM® PRIVATE EQUITY UCITS ETF 1C	Investmentfonds	4,00%	Luxemburg



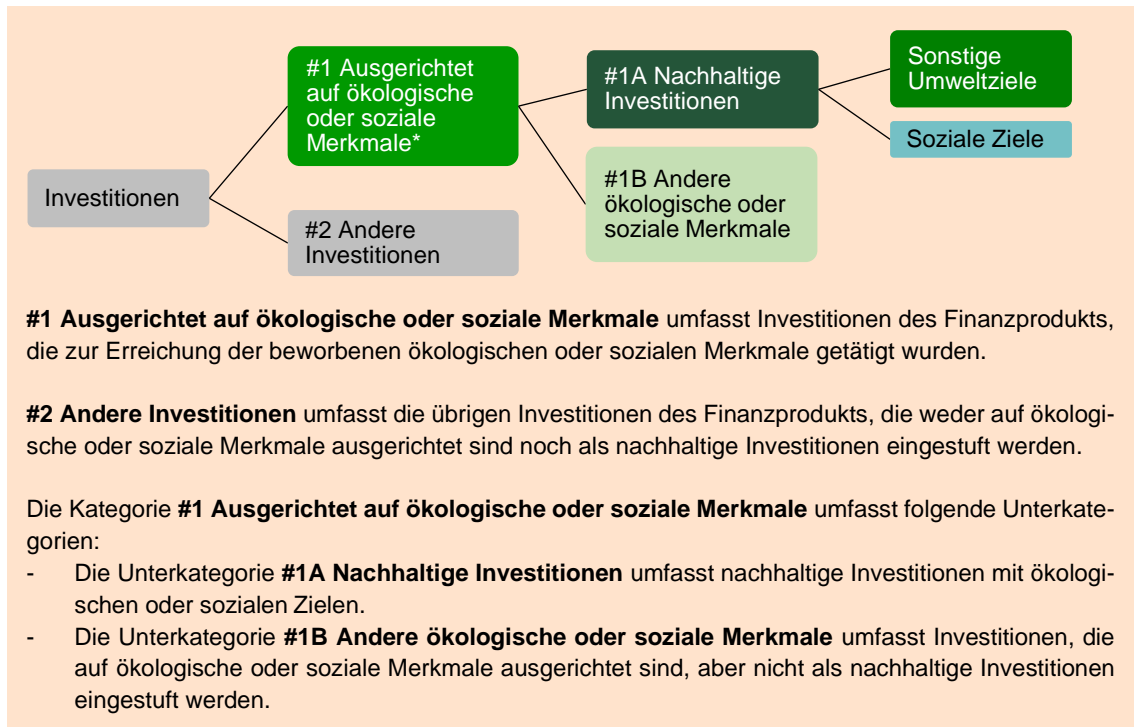
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 41,17%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale	86,50%
#1A Nachhaltige Investitionen	41,17%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	15,30%
- davon Soziale Ziele	12,00%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	45,34%
#2 Andere	13,50%



• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. IT
2. Versorgungsbetriebe
3. Gesundheitswesen
4. Industrie
5. Nicht-Basiskonsumgüter
6. Kommunikationsdienste
7. Basiskonsumgüter
8. Immobilien
9. Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferant nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen.

• **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

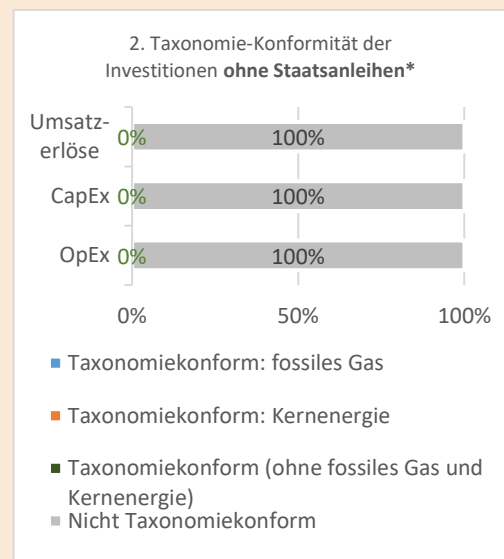
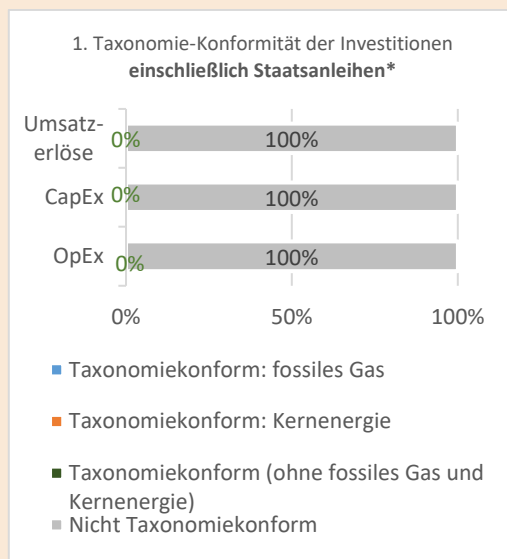
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gab keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

15,30%

Weil der der Umfang an Wirtschaftstätigkeiten, die die strengen Vorgaben der Taxonomieverordnung erfüllen, noch gering ist, verfolgte DONNER & REUSCHEL Umweltziele auf Basis der Definition nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR, um das Anlageuniversum nicht zu stark zu beschränken.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

12,00%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Infrastrukturunternehmen, Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Infrastrukturunternehmen und Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel und diverse Einzeltitel aus. Die Transaktionen verbesserten insgesamt den Anteil an nachhaltigen Investitionen. DONNER & REUSCHEL verfolgt fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen und steuert durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Verbesserung der Zielquoten. Gleichzeitig werden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Globalance Basis kompakt

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 40,63% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR). Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz geleistet.

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) Art. 2 Nr. 17 mindestens 25% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
50,75%	15,30%	11,36%	40,63%	0,00%	0,00%

- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
14,95%	29,65%	7,50%	36,85%	7,50%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Vor allem der Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen liegt deutlich über dem Vorjahr. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen erhöht sich um 3,78 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung galt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitrug.

Das war insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führte und Anstrengungen übernommen wurden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde das Jahr 2100 festgelegt.

DONNER & REUSCHEL unterschied in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

Für Wertpapiere galt:

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL strebte an, für diese Vermögensverwaltung nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht wurden (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzte DONNER & REUSCHEL diese Werte. Lagen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, wurden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Wurde dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlte an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wurde, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt. Wurden Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es konnte jedoch keine ITR berechnet werden, bewertete DONNER & REUSCHEL die Anteile als nachhaltig im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, sofern die Anteile in WM-Daten als „paris aligned“ klassifiziert wurden.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung lieferten und keine ITR berechnet werden konnte, prüfte DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Sofern Fonds keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichten, prüfte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnete die ITR.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 25% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.</p>

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

Die Vermögensverwaltung durfte durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[MSCI ESG business Involvement screening research](#)

Die Vermögensverwaltung durfte in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden waren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Dabei erfolgte keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: www.donner-reuschel.de/sustainable-finance

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Globalance Zukunftbeweger	Investmentfonds	20,00%	Deutschland
LRI OptoFlex	Investmentfonds	15,00%	Luxemburg
Amundi Index Euro Aggregate SRI UCITS ETF	Investmentfonds	6,25%	Luxemburg
Twelve Cat Bond Fund	Investmentfonds	6,00%	Irland
Plenum Insurance Capital Fund	Investmentfonds	6,00%	Liechtenstein
GS Green Bond - R	Investmentfonds	6,00%	Luxemburg
XETRA-GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,50%	Deutschland
NORDEA 1 - DANISH MORTGAGE BOND FUND HBI - EUR	Investmentfonds	5,50%	Luxemburg
DB X-TRACKERS LPX MM® PRIVATE EQUITY UCITS ETF 1C	Investmentfonds	4,00%	Luxemburg
Dual Return Fund - Vision Microfinance	Investmentfonds	4,00%	Luxemburg



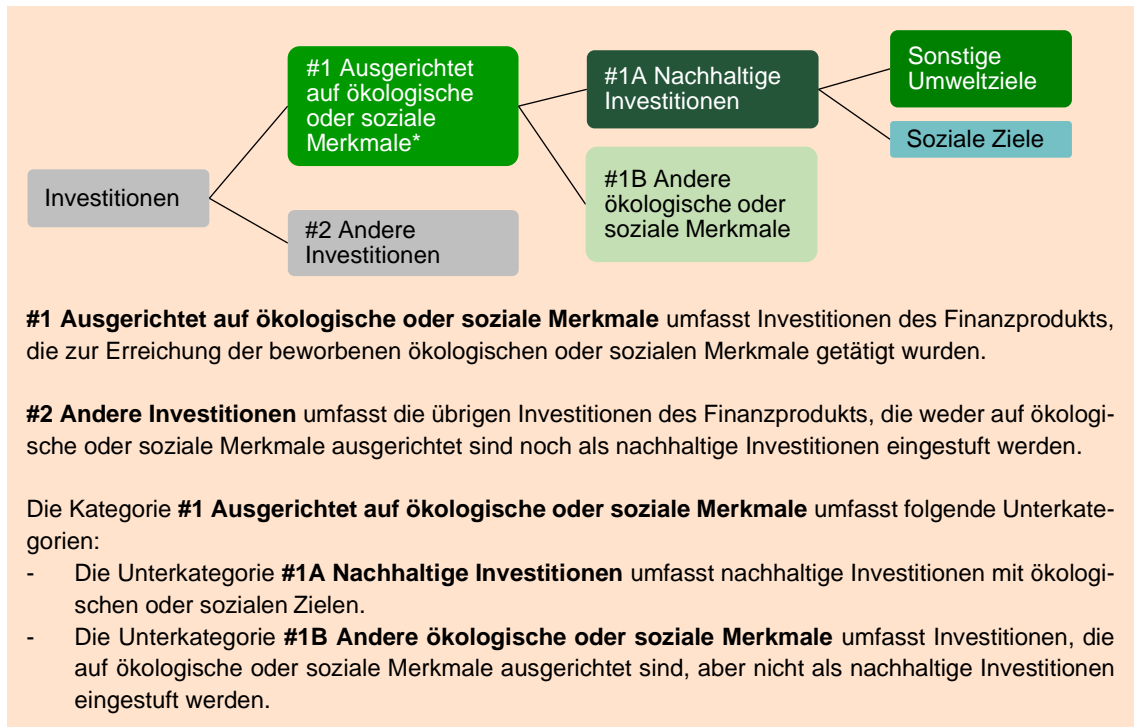
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 40,63%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale	86,50%
#1A Nachhaltige Investitionen	40,63%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	15,30%
- davon Soziale Ziele	11,36%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	45,87%
#2 Andere	13,50%



• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Gesundheitswesen
3. Verbrauchsgüter
4. Industrieunternehmen
5. Basiskonsumgüter
6. Telekommunikation
7. Versorgungsunternehmen
8. Immobilien
9. Energie
10. Finanzdienstleister

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferant nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

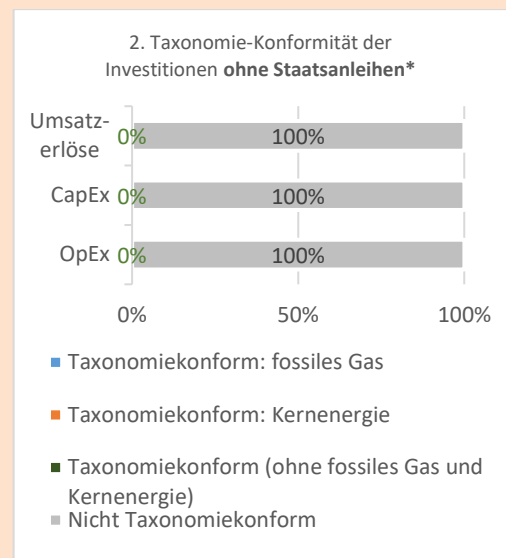
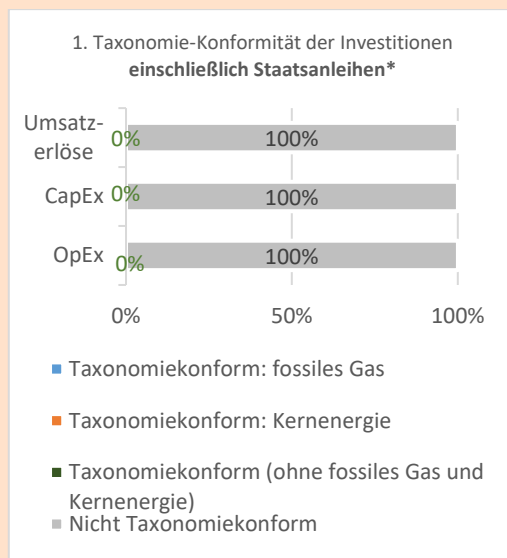
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gab keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

15,30%

Weil der der Umfang an Wirtschaftstätigkeiten, die die strengen Vorgaben der Taxonomieverordnung erfüllen, noch gering ist, verfolgte DONNER & REUSCHEL Umweltziele auf Basis der Definition nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR, um das Anlageuniversum nicht zu stark zu beschränken.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

11,36%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Infrastrukturunternehmen, Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Infrastrukturunternehmen und Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel und diverse Einzeltitel aus. Die Transaktionen verbesserten insgesamt den Anteil an nachhaltigen Investitionen. DONNER & REUSCHEL verfolgt fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen und steuert durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Verbesserung der Zielquoten. Gleichzeitig werden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Globalance Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 51,86% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR). Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz geleistet.

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Einzelwerten	Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
19,05%	37,25%	8,75%	8,80%	51,86%	0,00%	4,33%

• **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Einzelwerten	Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteilen für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
19,14%	7,25%	16,35%	5,00%	35,21%	5,00%	4,35%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Vor allem der Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen liegt deutlich über dem Vorjahr. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen erhöht sich um 16,65 Prozentpunkte.

• **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung galt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitrug.

Das war insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führte und Anstrengungen übernommen wurden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde das Jahr 2100 festgelegt.

DONNER & REUSCHEL unterschied in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

Für Wertpapiere galt:

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL strebte an, für diese Vermögensverwaltung nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht wurden (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzte DONNER & REUSCHEL diese Werte. Lagen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, wurden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Wurde dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlte an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wurde, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt. Wurden Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es konnte jedoch keine ITR berechnet werden, bewertete DONNER & REUSCHEL die Anteile als nachhaltig im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, sofern die Anteile in WM-Daten als „paris aligned“ klassifiziert wurden.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung lieferten und keine ITR berechnet werden konnte, prüfte DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Sofern Fonds keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichten, prüfte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnete die ITR.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.</p>

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

Die Vermögensverwaltung durfte durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[MSCI ESG business Involvement screening research](#)

Die Vermögensverwaltung durfte in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden waren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Dabei erfolgte keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: www.donner-reuschel.de/sustainable-finance

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Globalance Zukunftbeweger	Investmentfonds	10,50%	Deutschland
LRI OptoFlex	Investmentfonds	9,00%	Luxemburg
iShares MSCI World SRI UCITS E	Investmentfonds	5,87%	Irland
Amundi Index Euro Aggregate SRI UCITS ETF	Investmentfonds	5,75%	Luxemburg
XETRA-GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,50%	Deutschland
Twelve Cat Bond Fund	Investmentfonds	4,00%	Irland
Plenum Insurance Capital Fund	Investmentfonds	4,00%	Liechtenstein
DB X-TRACKERS LPX MM® PRIVATE EQUITY UCITS ETF 1C	Investmentfonds	4,00%	Luxemburg
The Renewables Infrastructure Group	Aktien	3,00%	Großbritannien
3i Infrastructure plc	Aktien	3,00%	Großbritannien



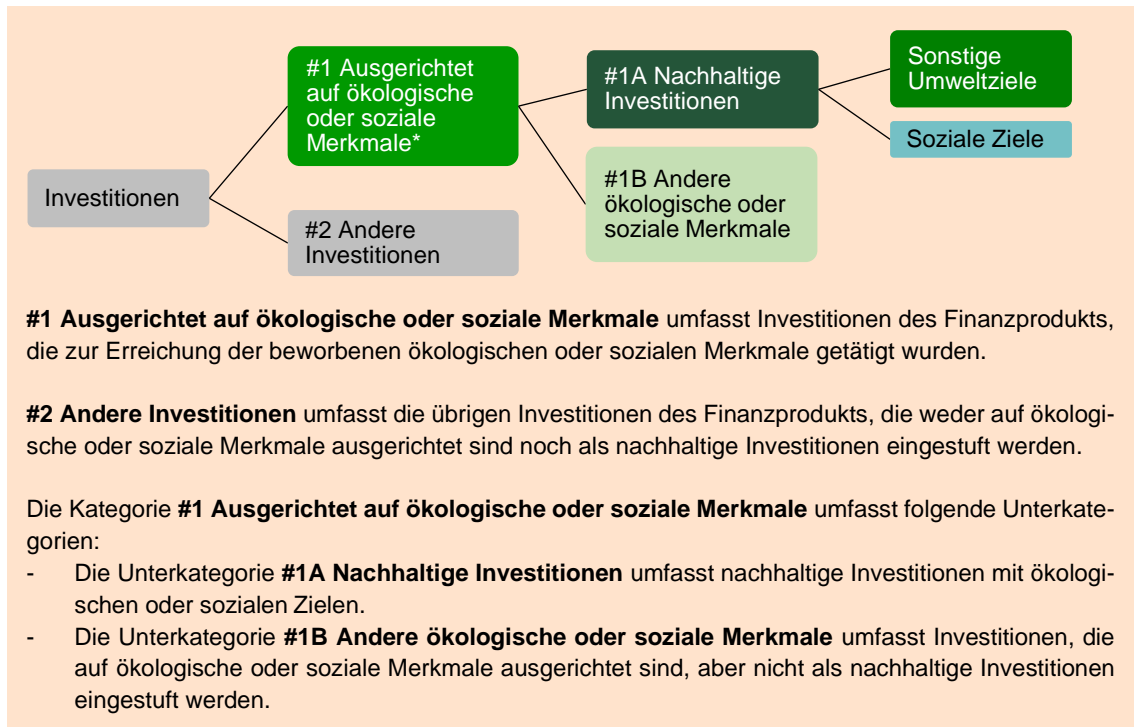
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 51,86%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale	86,50%
#1A Nachhaltige Investitionen	51,86%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	8,75%
- davon Soziale Ziele	8,80%
#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale	34,64%
#2 Andere	13,50%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. IT
2. Versorgungsbetriebe
3. Gesundheitswesen
4. Industrie
5. Nicht-Basiskonsumgüter
6. Kommunikationsdienste
7. Basiskonsumgüter
8. Immobilien
9. Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferant nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

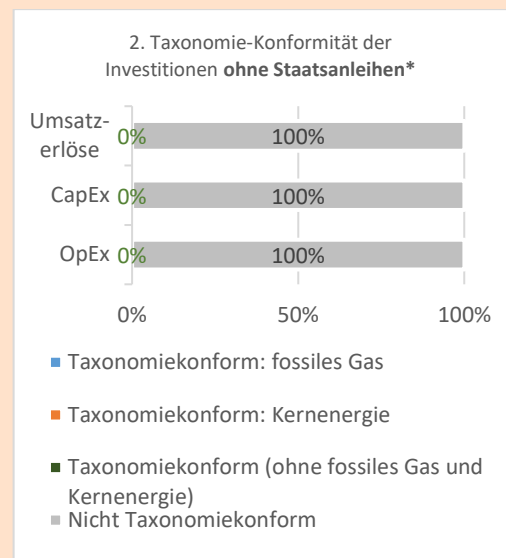
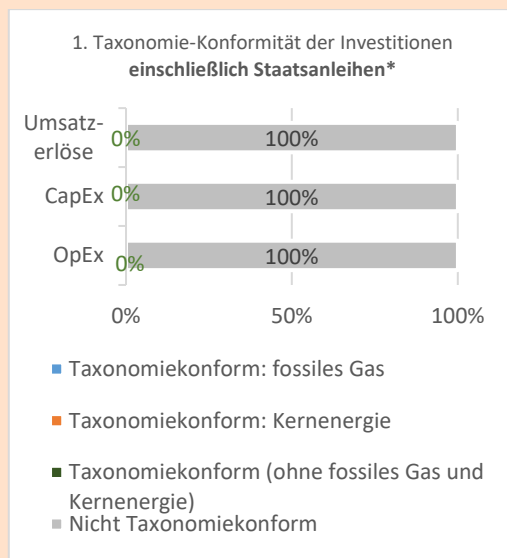
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gab keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

8,75%

Weil der der Umfang an Wirtschaftstätigkeiten, die die strengen Vorgaben der Taxonomieverordnung erfüllen, noch gering ist, verfolgte DONNER & REUSCHEL Umweltziele auf Basis der Definition nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR, um das Anlageuniversum nicht zu stark zu beschränken.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

8,80%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Infrastrukturunternehmen, Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Infrastrukturunternehmen und Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel und diverse Einzeltitel aus. Die Transaktionen verbesserten insgesamt den Anteil an nachhaltigen Investitionen. DONNER & REUSCHEL verfolgt fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen und steuert durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Verbesserung der Zielquoten. Gleichzeitig werden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Globalance Balance kompakt

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 50,49% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR). Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz geleistet.

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
66,50%	8,75%	7,53%	50,49%	0,00%	0,00%

• **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
23,25%	30,85%	5,00%	35,85%	5,00%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Vor allem der Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen liegt deutlich über dem Vorjahr. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen erhöht sich um 14,64 Prozentpunkte.

• **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung galt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitrug.

Das war insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führte und Anstrengungen übernommen wurden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde das Jahr 2100 festgelegt.

DONNER & REUSCHEL unterschied in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

Für Wertpapiere galt:

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL strebte an, für diese Vermögensverwaltung nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht wurden (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzte DONNER & REUSCHEL diese Werte. Lagen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, wurden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Wurde dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlte an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wurde, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt. Wurden Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es konnte jedoch keine ITR berechnet werden, bewertete DONNER & REUSCHEL die Anteile als nachhaltig im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, sofern die Anteile in WM-Daten als „paris aligned“ klassifiziert wurden.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung lieferten und keine ITR berechnet werden konnte, prüfte DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Sofern Fonds keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichten, prüfte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnete die ITR.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzzschwelle hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI- ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.</p>

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

Die Vermögensverwaltung durfte durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[MSCI ESG business Involvement screening research](#)

Die Vermögensverwaltung durfte in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden waren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Dabei erfolgte keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: www.donner-reuschel.de/sustainable-finance

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Globalance Zukunftbeweger	Investmentfonds	45,00%	Deutschland
LRI OptoFlex	Investmentfonds	9,00%	Luxemburg
Amundi Index Euro Aggregate SRI UCITS ETF	Investmentfonds	5,75%	Luxemburg
XETRA-GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,50%	Deutschland
Twelve Cat Bond Fund	Investmentfonds	4,00%	Irland
Plenum Insurance Capital Fund	Investmentfonds	4,00%	Liechtenstein
DB X-TRACKERS LPX MM® PRIVATE EQUITY UCITS ETF 1C	Investmentfonds	4,00%	Luxemburg
The Renewables Infrastructure Group	Aktien	3,00%	Großbritannien
3i Infrastructure plc	Aktien	3,00%	Großbritannien
Dual Return Fund - Vision Microfinance	Investmentfonds	2,50%	Luxemburg



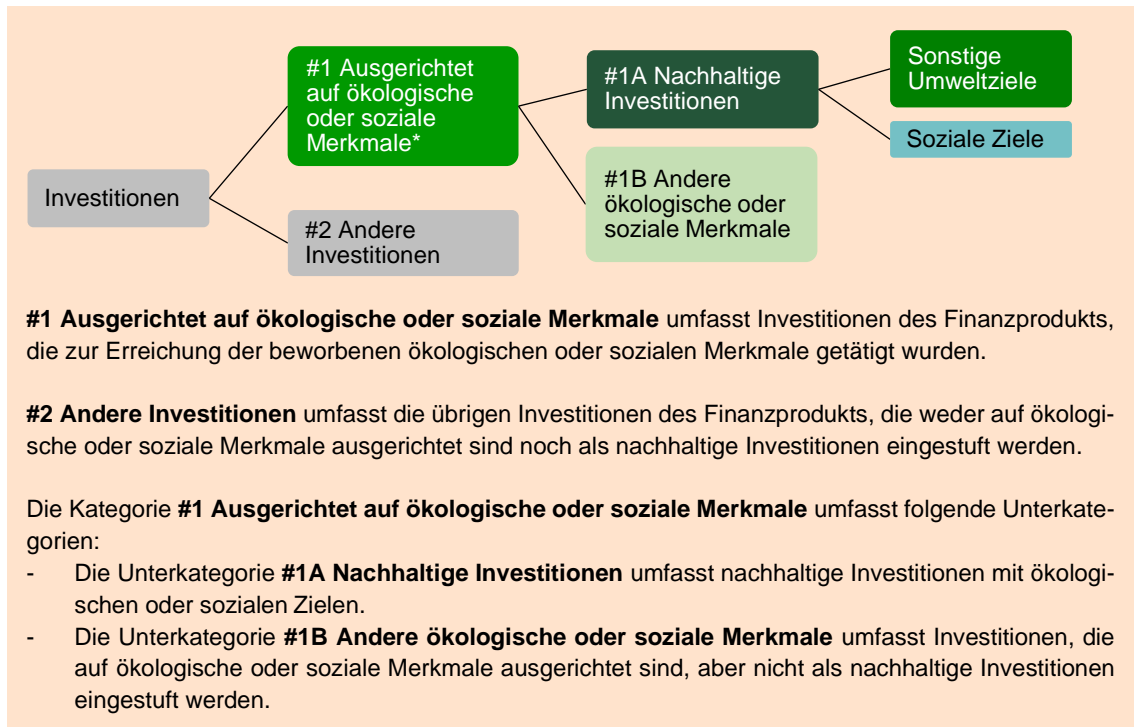
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 50,49%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale	86,50%
#1A Nachhaltige Investitionen	50,49%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	8,75%
- davon Soziale Ziele	7,53%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	36,01%
#2 Andere	13,50%



• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Gesundheitswesen
3. Verbrauchsgüter
4. Industrieunternehmen
5. Basiskonsumgüter
6. Telekommunikation
7. Versorgungsunternehmen
8. Immobilien
9. Energie
10. Finanzdienstleister

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferant nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

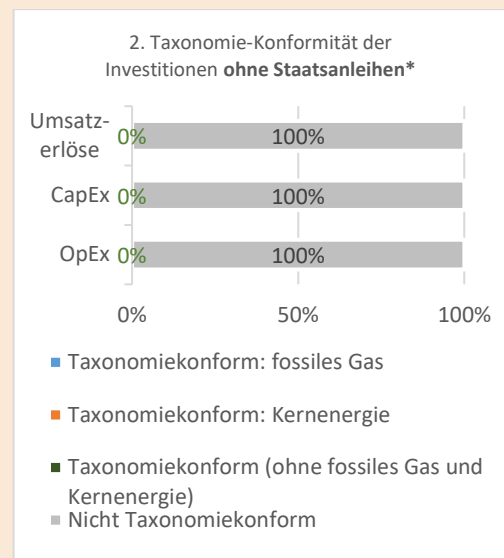
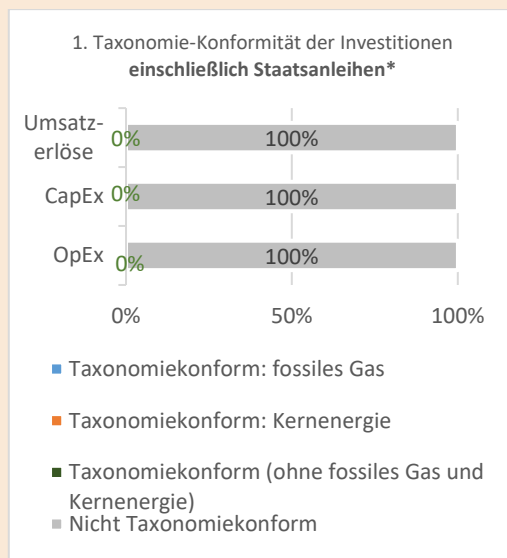
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gab keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

8,75%

Weil der der Umfang an Wirtschaftstätigkeiten, die die strengen Vorgaben der Taxonomieverordnung erfüllen, noch gering ist, verfolgte DONNER & REUSCHEL Umweltziele auf Basis der Definition nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR, um das Anlageuniversum nicht zu stark zu beschränken.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

7,53%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Infrastrukturunternehmen, Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Infrastrukturunternehmen und Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel und diverse Einzeltitel aus. Die Transaktionen verbesserten insgesamt den Anteil an nachhaltigen Investitionen. DONNER & REUSCHEL verfolgt fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen und steuert durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Verbesserung der Zielquoten. Gleichzeitig werden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Globalance Chance

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 60,72% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR). Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz geleistet.

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Einzelwerten	Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
30,60%	28,50%	0,46%	4,04%	60,72%	0,00%	6,96%

- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Einzelwerten	Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
30,60%	7,75%	10,00%	2,50%	34,76%	2,50%	6,96%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Vor allem der Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen liegt deutlich über dem Vorjahr. Gleichzeitig bildeten sich die Investitionen des Portfolios mit einem nachhaltigen Umweltziel zurück. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen erhöht sich um 25,96 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung galt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitrug.

Das war insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führte und Anstrengungen übernommen

wurden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde das Jahr 2100 festgelegt.

DONNER & REUSCHEL unterschied in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

Für Wertpapiere galt:

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL strebte an, für diese Vermögensverwaltung nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht wurden (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzte DONNER & REUSCHEL diese Werte. Lagen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, wurden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Wurde dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlte an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wurde, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt. Wurden Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es konnte jedoch keine ITR berechnet werden, bewertete DONNER & REUSCHEL die Anteile als nachhaltig im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, sofern die Anteile in WM-Daten als „paris aligned“ klassifiziert wurden.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung lieferten und keine ITR berechnet werden konnte, prüfte DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Sofern Fonds keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichten, prüfte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnete die ITR.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.</p>

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

Die Vermögensverwaltung durfte durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[MSCI ESG business Involvement screening research](#)

Die Vermögensverwaltung durfte in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden waren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Dabei erfolgte keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: www.donner-reuschel.de/sustainable-finance

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Globalance Zukunftbeweger	Investmentfonds	15,50%	Deutschland
iShares MSCI World SRI UCITS E	Investmentfonds	8,94%	Irland
LRI OptoFlex	Investmentfonds	8,00%	Luxemburg
Polar Capital Funds Plc - Glob	Investmentfonds	4,25%	Irland
Candriam Sustainable - Money Market Euro	Investmentfonds	4,00%	Luxemburg
Nordea 1 SICAV - Emerging Star	Investmentfonds	3,75%	Luxemburg
XETRA-GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	3,50%	Deutschland
DB X-TRACKERS LPX MM® PRIVATE EQUITY UCITS ETF 1C	Investmentfonds	3,00%	Luxemburg
The Renewables Infrastructure Group	Aktien	2,50%	Großbritannien
3i Infrastructure plc	Aktien	2,50%	Großbritannien



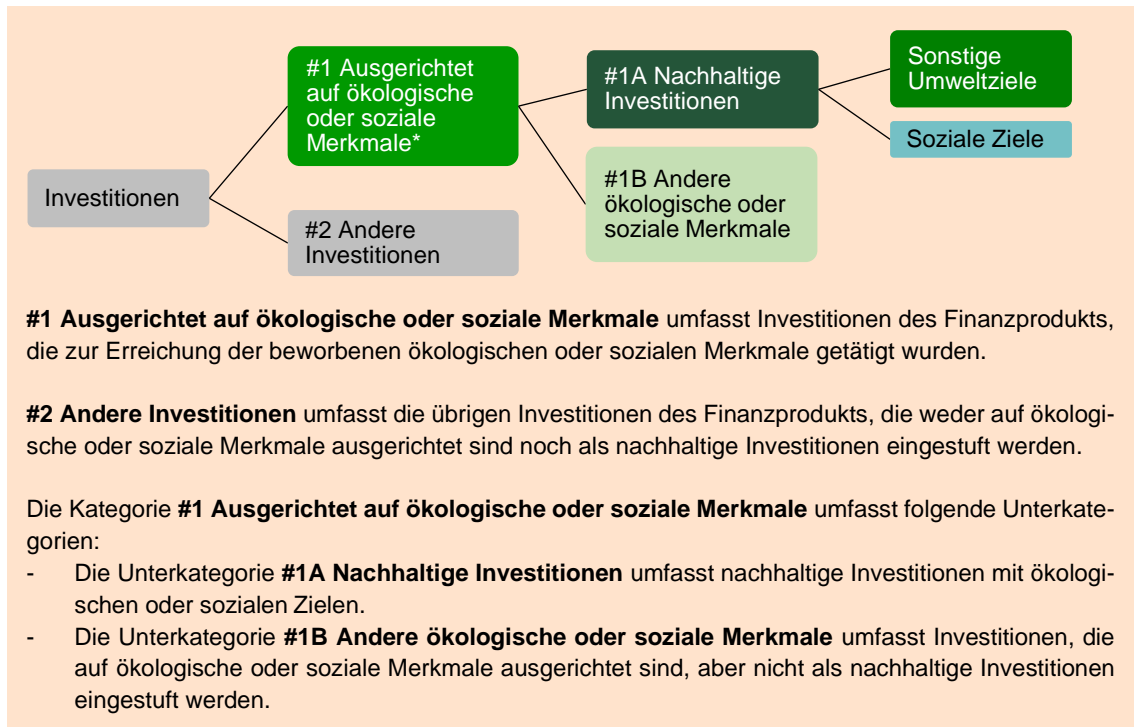
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 60,72%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale	89,50%
#1A Nachhaltige Investitionen	60,72%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	0,46%
- davon Soziale Ziele	4,04%
#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale	28,78%
#2 Andere	10,50%



• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. IT
2. Versorgungsbetriebe
3. Gesundheitswesen
4. Industrie
5. Nicht-Basiskonsumgüter
6. Kommunikationsdienste
7. Basiskonsumgüter
8. Immobilien
9. Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferant nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

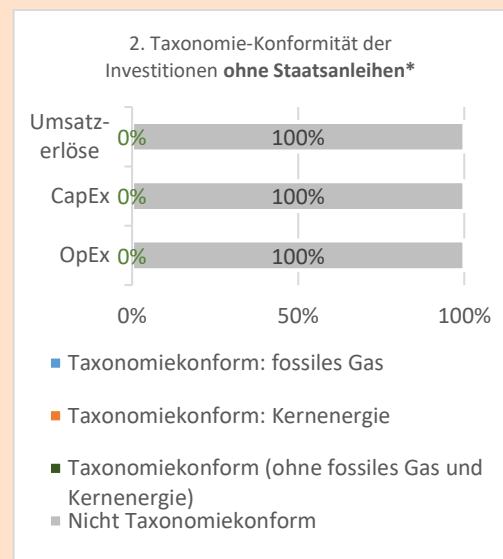
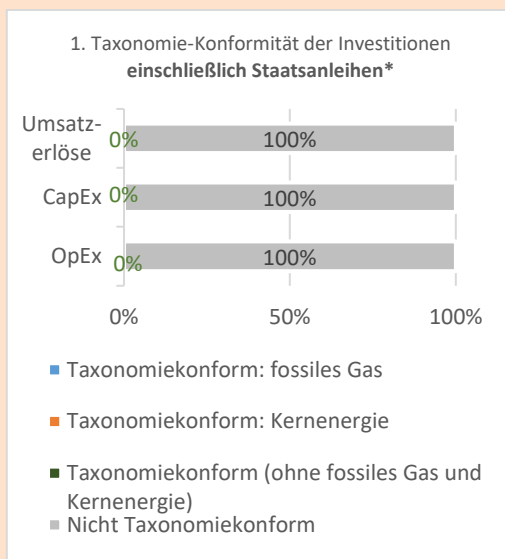
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gab keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

0,46%

Weil der der Umfang an Wirtschaftstätigkeiten, die die strengen Vorgaben der Taxonomieverordnung erfüllen, noch gering ist, verfolgte DONNER & REUSCHEL Umweltziele auf Basis der Definition nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR, um das Anlageuniversum nicht zu stark zu beschränken.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

4,04%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde n mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Infrastrukturunternehmen, Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Infrastrukturunternehmen und Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel und diverse Einzeltitel aus. Die Transaktionen verbesserten insgesamt den Anteil an nachhaltigen Investitionen. DONNER & REUSCHEL verfolgt fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen und steuert durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Verbesserung der Zielquoten. Gleichzeitig werden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2023

Name des Produkts: D&R Globalance Chance kompakt

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 58,42% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigte bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR). Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz geleistet.

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
75,00%	0,46%	2,13%	58,42%	0,00%	0,00%

- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI
33,10%	33,10%	2,50%	35,60%	2,50%	0,00%

Die obigen Daten entsprechen Angaben per 31.12.2022. Vor allem der Anteil des Portfolios mit einer ITR <= 2°C bei Investmentanteilen liegt deutlich über dem Vorjahr. Gleichzeitig bildeten sich die Investitionen des Portfolios mit einem nachhaltigen Umweltziel zurück. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen erhöht sich um 22,82 Prozentpunkte.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung galt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beitrug. Das war insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet war, die zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führte und Anstrengungen übernommen wurden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde das Jahr 2100 festgelegt.

DONNER & REUSCHEL unterschied in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

Für Wertpapiere galt:

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL strebte an, für diese Vermögensverwaltung nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen. Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht wurden (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzte DONNER & REUSCHEL diese Werte. Lagen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, wurden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Wurde dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlte an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wurde, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt. Wurden Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es konnte jedoch keine ITR berechnet werden, bewertete DONNER & REUSCHEL die Anteile als nachhaltig im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, sofern die Anteile in WM-Daten als „paris aligned“ klassifiziert wurden.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung lieferten und keine ITR berechnet werden konnte, prüfte DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Sofern Fonds keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichten, prüfte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnete die ITR.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.</p>

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

Die Vermögensverwaltung durfte durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[MSCI ESG business Involvement screening research](#)

Die Vermögensverwaltung durfte in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden waren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Dabei erfolgte keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: www.donner-reuschel.de/sustainable-finance

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang?**

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
D&R Globalance Zukunftbeweger	Investmentfonds	70,00%	Deutschland
LRI OptoFlex	Investmentfonds	8,00%	Luxemburg
Candriam Sustainable - Money Market Euro	Investmentfonds	4,00%	Luxemburg
XETRA-GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	3,50%	Deutschland
DB X-TRACKERS LPX MM® PRIVATE EQUITY UCITS ETF 1C	Investmentfonds	3,00%	Luxemburg
The Renewables Infrastructure Group	Aktien	2,50%	Großbritannien
3i Infrastructure plc	Aktien	2,50%	Großbritannien
Dual Return Fund - Vision Microfinance	Investmentfonds	2,50%	Luxemburg
Amundi Index Euro Aggregate SRI UCITS ETF	Investmentfonds	2,00%	Luxemburg
Kontoguthaben	Liquidität	2,00%	Deutschland



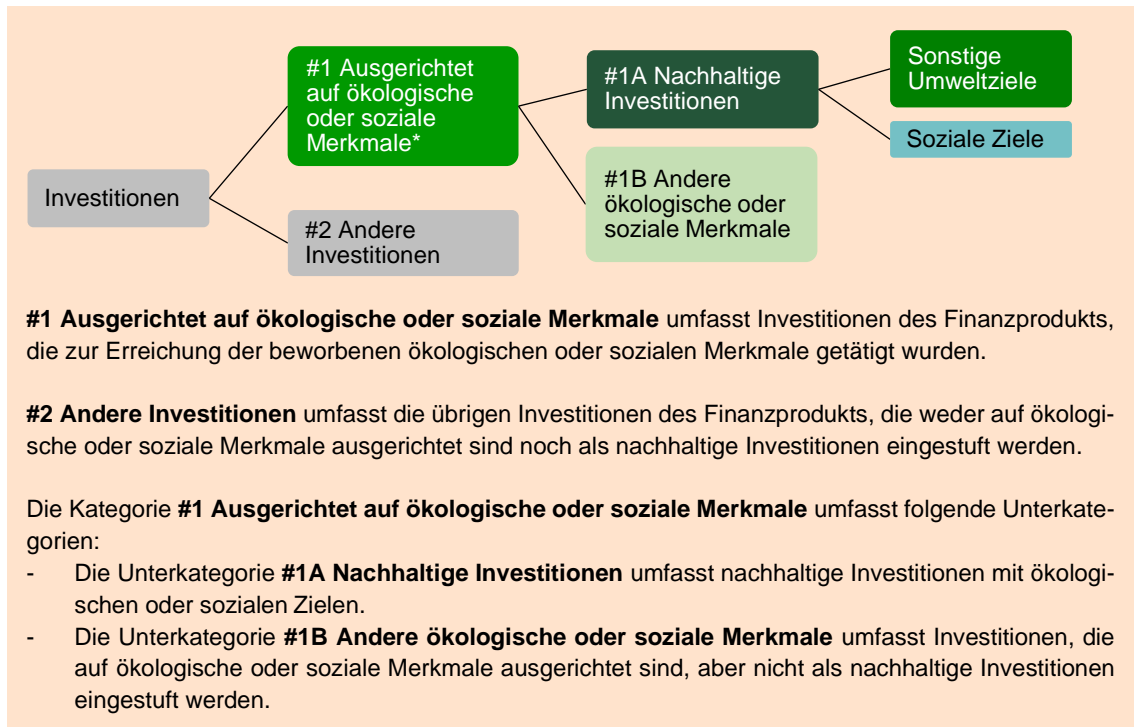
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 58,42%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale	89,50%
#1A Nachhaltige Investitionen	58,42%
- davon Taxonomiekonform	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	0,46%
- davon Soziale Ziele	2,13%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	31,08%
#2 Andere	10,50%



• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Technologie
2. Gesundheitswesen
3. Verbrauchsgüter
4. Industrieunternehmen
5. Basiskonsumgüter
6. Telekommunikation
7. Versorgungsunternehmen
8. Immobilien
9. Energie
10. Finanzdienstleister

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, kann zur Zeit aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit beim Datenlieferant nicht erfolgen. DONNER & REUSCHEL ist bemüht die Daten in künftigen Berichten zur Verfügung zu stellen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

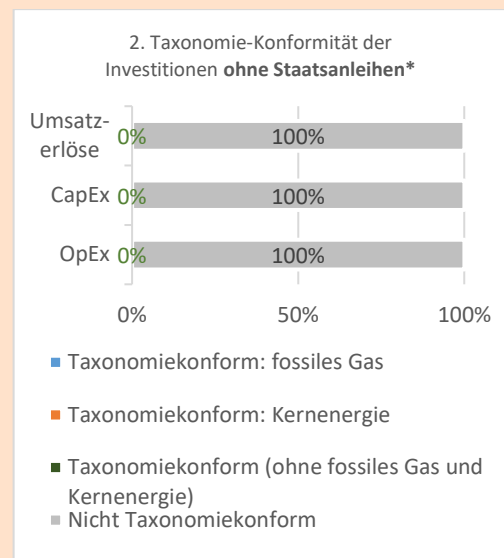
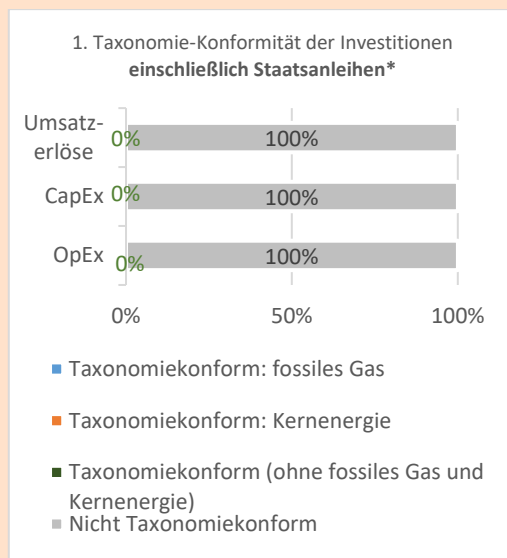
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gab keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

0,46%

Weil der der Umfang an Wirtschaftstätigkeiten, die die strengen Vorgaben der Taxonomieverordnung erfüllen, noch gering ist, verfolgte DONNER & REUSCHEL Umweltziele auf Basis der Definition nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der SFDR, um das Anlageuniversum nicht zu stark zu beschränken.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2,13%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Infrastrukturunternehmen, Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Infrastrukturunternehmen und Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

DONNER & REUSCHEL tauschte im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Fondstitel und diverse Einzeltitel aus. Die Transaktionen verbesserten insgesamt den Anteil an nachhaltigen Investitionen. DONNER & REUSCHEL verfolgt fortlaufend die vorgegebenen Zielquoten an nachhaltigen Investitionen und steuert durch entsprechende Verkäufe und Käufe die Verbesserung der Zielquoten. Gleichzeitig werden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.



Änderungshistorie

Datum der Publizierung	Art	Version	Erläuterung der Änderung
17.01.2023	Erstveröffentlichung	1	Umsetzung der Vorgaben gemäß Artikel 11 SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation), Stand: 30.06.2023
24.01.2024	Aktualisierung	2	Datenaktualisierung auf Stand: 31.12.2023